

## **Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gerach (Jugendratssatzung)**

**vom 01.03.2023**

Die Gemeinde Gerach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung

### **Präambel**

Zweck des Jugendrats ist es, die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde Gerach zu vertreten, das Zusammenleben in der Gemeinde aktiv mitzugestalten sowie den Gemeinderat und die -verwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Hierbei wird er von der gemeindlichen Jugendpflege unterstützt.

Die Beteiligung von Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist u.a. in den §§8 und 11 SGB VIII sowie der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben. Die Mitglieder des Jugendrats sind nur gegenüber ihrem Gewissen verantwortlich, handeln unabhängig, überparteilich, unparteiisch und sind frei in der Wahl ihrer Themen.

Die vorliegende Satzung soll einen Rahmen für die Arbeit des Jugendrats schaffen und wird öffentlich zugänglich gemacht.

### **§ 1 Jugendrat**

(1) In der Gemeinde Gerach besteht ein von der Jugend bei einer Jugendversammlung direkt gewählter Jugendrat.

(2) Der Jugendrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahren in den Jugendrat gewählt werden.

(3) Die Amtszeit des Jugendrats beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl.

### **§ 2 Aufgaben und Rechte**

(1) Der Jugendrat hat folgende Aufgaben:

- Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Gerach zu vertreten, das öffentliche Leben mitzugestalten, Wünsche sowie Anliegen der Jugend aufzunehmen und diese lösungsorientiert zu thematisieren.
- Der Jugendrat setzt sich seine Aufgaben(Schwerpunkte) immer im Sinne der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Gerach.

(2) Der Jugendrat hat das Recht, in Gemeinderatssitzungen eingebunden und angehört zu werden, wenn Inhalte thematisiert werden, welche das Leben der Jugend in der Gemeinde Gerach direkt betreffen.

(3) Der Jugendrat hat das Recht, Anträge und Empfehlungen an den Gemeinderat zu stellen. Diese Anträge sind bei fristgerechter Einreichung in der jeweils nächsten Sitzung des Gemeinderats zu behandeln.

(4) Der Jugendrat hat das Recht, Informationen, welche für die Ausführung seiner Tätigkeiten wichtig sind, von der Gemeindeverwaltung und/oder dem Gemeinderat auf Anfrage zu erhalten.

(5) Der Jugendrat verfügt über ein allgemeines jährliches Haushaltsbudget von 3.500,- €, welches er zur Umsetzung von Aktionen, Projekten und öffentlichen Anschaffungen im Rahmen seiner Tätigkeit einsetzen kann. Der Jugendrat muss sich für Ausgaben in diesem Rahmen keine Genehmigung einholen. Nicht aufgebrauchtes Jahresbudget kann ins neue Haushaltsjahr mitgenommen werden.

(6) Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gerach darf bei den Sitzungen des Jugendrats anwesend sein. Bei Bedarf kann der Jugendrat jedoch die Anwesenheit verwehren.

(7) Jedem Mitglied des Jugendrats steht pro jährlicher Pflichtsitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € pro Sitzung zu, also jährlich 50,- €.

### **§ 3 Pflichten**

(1) Der Jugendrat stellt seine Arbeit jährlich im Gemeinderat vor. Die Darstellungsart des Jahresberichts kann der Jugendrat frei bestimmen.

(2) Zudem stellt der Jugendrat seine Arbeit auch im Rahmen der Jugendversammlung vor, zu der die Neuwahlen stattfinden, also mindestens alle 2 Jahre.

(3) Der Jugendrat hält pro Jahr mindestens fünf Sitzungen ab, zu denen die Mitglieder auch zu erscheinen haben. Die Termine für diese fünf Pflichtsitzungen werden zu Beginn des Jahres festgelegt. Ein Fehlen bei diesen Sitzungen ist nur aus wichtigem Grund gerechtfertigt. Wichtige Gründe müssen intern im Jugendrat festgelegt werden.

(4) Eingaben und Anträge von Kindern und Jugendlichen in den Jugendrat müssen in einer der beiden folgenden Sitzungen behandelt werden. Zudem sind die eingebenden oder antragstellenden Personen bei diesen Sitzungen anzuhören.

### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) Der Jugendrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf gewählten, am Wahltag 12 bis 18 Jahre alten Personen.

(2) Die Person mit den meisten Stimmen wird zum Vorsitzenden des Jugendrats (Jugendratssprecher) ernannt. Die Person mit den zweitmeisten Stimmen zum Stellvertreter und somit zum stellvertretenden Jugendratssprecher.

(3) Bei der ersten Sitzung eines neugewählten Jugendrats werden zudem die folgenden Ämter vergeben:

- Schriftführer (Protokolle)
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Werbung usw.)
- Kassenwart (Budget und Finanzen des Jugendrats)

(4) Dem Jugendrat wird in beratender Funktion der bzw. die Jugendbeauftragte der Gemeinde Gerach in einer Patenschaft für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung stehen.

(5) Sollte der Jugendrat eine Mitgliederzahl von drei Personen unterschreiten, werden unverzüglich Neuwahlen für die fehlenden Positionen durchgeführt.

#### § 5 Wahlrecht und Wahl

(1) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde Gerach wohnhaft sind.

(2) Wählbar als Kandidat für den Jugendrat sind Jugendliche von 12 bis 18 Jahren, die in der Gemeinde Gerach wohnhaft sind.

(3) Die Wahl läuft wie folgt ab:

- In der Gemeinde Gerach findet alle zwei Jahre eine Jugendversammlung statt, bei der als ein Programmpunkt die Wahl des Jugendrats stattfindet.
- Diese Jugendversammlung wird durch die gemeindliche Jugendpflege sowie die Gemeinde und ggf. den amtierenden Jugendrat organisiert.
- Im Vorfeld zur Jugendversammlung wird ein Aufruf zur Kandidatur an alle Jugendlichen der Gemeinde Gerach stattfinden.
- In der Zeit von diesem Aufruf bis zur Jugendversammlung und auch an dieser selbst können sich die Jugendlichen als Kandidat aufstellen lassen.
- Die Kandidaten stellen sich an der Jugendversammlung vor und werden dann wählbar.
- Die anwesenden Wahlberechtigten wählen dann in einer geheimen Wahl die Mitglieder ihres Jugendrats.
- Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sich Kandidaten aufstellen lassen, maximal jedoch fünf.
- Jeder Kandidat kann maximal eine Stimme erhalten.
- Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die vorher vom Organisationskomitee festgelegten Wahlhelfer.
- Bei Stimmengleichheit der Vorsitz-Positionen oder der letzten in den Jugendrat einziehenden Person findet direkt im Anschluss eine Stichwahl statt.

(4) Die Einladung zur Wahl erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister der Gemeinde Gerach an alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen

(5) Es wird eine Wahlliste geführt, auf der alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen aufgeführt sind.

(6) Das Wahlergebnis wird dokumentiert und sicher verwahrt.

#### § 6 Geschäftsgang

(1) Eingaben, Anträge oder Beschwerden für den Jugendrat können wie folgt durchgeführt werden:

- Einwurf in den Briefkasten des Jugendrats am Rathaus Gerach,
- Per Nachricht via Social Media an den/die Account(s) des Jugendrats oder
- Informell über persönlichen Kontakt zu jedem Mitglied des Jugendrats.

(2) Bekanntmachungen des Jugendrats können wie folgt durchgeführt werden:

- Social Media Account(s) des Jugendrats,
- Aushang im Schaukasten an der Laimbachtalhalle in Gerach oder
- Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Gerach und/oder der VG Baunach.

(3) Sitzungen werden in der Whatsapp-Gruppe des Jugendrats vereinbart. Die Themen werden im Voraus gesammelt und vom Vorsitzenden in eine Tagesordnungsliste eingefügt.

(4) Die Sitzungen des Jugendrats sind generell nichtöffentlich. Auf Antrag von externen Personen kann ihnen jedoch der Zugang durch den Jugendrat gewährt werden.

(5) Beschlussfähigkeit des Jugendrats herrscht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Für die Abstimmung gelten folgende Regeln:

- Abgestimmt wird per Handzeichen,
- Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit der Stimmen des Jugendrats notwendig,
- Bei Stimmengleichheit wird der Antrag auf die nächste Sitzung vertagt bis eine Annahme/Ablehnung erreicht wird und
- Enthaltungen bei der Abstimmung sind nicht möglich.

(7) Zur Dokumentation der Sitzungsergebnisse wird ein Protokoll vom Schriftführer angefertigt, welches den übrigen Mitgliedern im Anschluss an die Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

(8) Ein Jugendratsmitglied kann zum Ablauf eines Jahres nach seiner Wahl freiwillig aus diesem Ausscheiden. Bei Unterschreitung der notwendigen Mitgliedszahl tritt § 4 Satz 5 in Kraft.

(9) Ein Jugendratsmitglied, welches ohne Vorliegen von wichtigen Gründen nicht zu den fünf Pflichtsitzungen erscheint, kann zum Ende eines Jahres aus dem Jugendrat gewählt werden.

**§ 7  
Beschluss**

Beschlüsse des Jugendrats werden über das Mitteilungsblatt der VG Baunach, die Social Media-Kanäle des Jugendrats sowie über den Schaukasten an der Laimbachtalhalle bekanntgegeben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerach, den 01.03.2023  
Gemeinde Gerach

gez.  
Günther  
Erster Bürgermeister

*Diese Satzung wurde am 10.03.2023 durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt gemacht.*